

BVGer D-3350/2022 vom 26. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3350_2022_d20220726

FR: TAF D-3350/2022 du 26 juillet 2022

IT: TAF D-3350/2022 del 26 luglio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (kein Asylgesuch - Art. 31a Abs. 3 AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (kein Asylgesuch - Art. 31a Abs. 3 AsylG); Verfügung des SEM vom 26. Juli 2022

Erwägungen

E. 1

Das vorliegende Beschwerdeverfahren D-3350/2022 wird mit dem der Kindsmutter (D._____ [N ...]) und der Geschwister (E._____, F._____, G._____, H._____; [N ...]) koordiniert. Über deren Beschwerde wird gleichzeitig, aber in einem separaten Verfahren befunden (vgl. Verfahrensnummer [...]).

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

D-3350/2022 Seite 6

E. 5

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob

die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Da der rechtlich vertretene Beschwerdeführer sich in seiner Beschwerde jedoch darauf beschränkt, formelle Rügen geltend zu machen, ist vorliegend keine materielle Prüfung vorzunehmen.

E. 6.1

In der Beschwerde wird die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine unvollständige respektive unrichtige Sachverhaltsfeststellung gerügt. So beanstandet die Rechtsvertreterin namens des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe es versäumt, ihn in geeigneter Form gemäss Art. 29 AsylG anzuhören.

E. 6.2.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Berichten. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, sondern findet sein Korrelat in der aus Art. 13 VwVG und Art. 8 Abs. 1 AsylG fliessenden Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1). Der in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beachtende Grundsatz des rechtlichen Gehörs, der in Art. 29 Abs. 2 BV verankert und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1).

E. 6.2.2

Für das Asylverfahren ist die Gehörsgewährung in der Regel durch die Anhörung gemäss Art. 29 AsylG gegeben. Diese ist grundsätzlich der wichtigste Bestandteil des materiellen Asylverfahrens, da sie das Kernelement der Abklärung darstellt, ob die asylsuchende Person Schutz benötigt. Findet keine Anhörung statt, muss eine andere geeignete Form der Ge-

D-3350/2022 Seite 7 hörsgewährung gefunden werden (vgl. CONSTANTIN HRUSCHKA in: Spe-scha et al. (Hrsg.), Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 29 AsylG N 1 und Art. 36 AsylG N 1.). Nach Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107), welches unmittelbar anwendbar ist (vgl. BGE 124 III 90 E. 3a), sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern. Nach Art. 12 Abs. 2 KRK wird dem Kind zu diesem Zweck insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden (vgl. zum Ganzen auch Urteil des BGer 2C_1026/2019 vom 16. Juli 2020 E. 3.2 m.H.a. BGE 144 II 1 E. 6.5 sowie Urteil des BVGer E-6552/2019 vom 16. Dezember 2021 E. 3.6 m.w.H.).

E. 6.3

Es trifft zu, dass während des erstinstanzlichen Verfahrens keine Anhörung nach Art. 29 AsylG des Beschwerdeführers respektive in dessen Namen stattfand. Die Rüge der Gehörsverletzung erweist sich dennoch als unbegründet. Angesichts des Alters des

Beschwerdeführers von lediglich (...) Jahren, ist offensichtlich, dass die Gehörs-gewährung an seiner statt seinen Vertretern zu gewähren ist. Dem ist die Vorinstanz denn in mehrfa-cher Hinsicht auch nachgekommen. So hörte sie die Kindsmutter – die ge- setzliche Vertreterin des Beschwerdeführers – am 12. April 2022 an und gewährte der rubrizierten Rechtsvertreterin am 26. Juli 2022 das rechtliche Gehör zum Entscheidentwurf vom 22. Juli 2022 (vgl. A43/6 und A88/3). Dass die Kindsmutter im Rahmen ihres Dublin-Gesprächs und nicht wie in der Beschwerdeschrift geltend gemacht separat nach Art. 29 AsylG zu den Belangen des minderjährigen Beschwerdeführers angehört wurde, ist an- gesichts der für ein Dublin-Gespräch aussergewöhnlich ausführlichen und umfangreichen Anhörung nicht zu beanstanden. Aus dem sechsseitigen Protokoll geht klar hervor, dass sie mehrfach die Gelegenheit hatte, sich ausführlich zur Situation des Beschwerdeführers und seinen allfälligen Asylgründen in Frankreich zu äussern (vgl. beispielsweise A43/6 S. 2 und 5). Doch lassen sich weder ihren Aussagen noch jenen der älteren Geschwister irgendwelche Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung des (...)jährigen Beschwerdeführers respektive auf Wegweisungsvollzugshin- dernisse entnehmen (vgl. A37/2 und A38/2). Gleiches gilt für die Stellung- nahme der rubrizierten Rechtsvertreterin vom 26. Juli 2022, welche in kei-ner Weise auf allfällige Asylgründe des Beschwerdeführers oder Vollzugs- hindernisse hinweist (vgl. A88/3). Die Vorinstanz musste sich demnach

D-3350/2022 Seite 8 nicht veranlasst sehen, weitere Abklärungen vorzunehmen. Ebenso wenig war eine weitere Anhörung der Kindsmutter – stellvertretend für den Be- schwerdeführer – angezeigt, fand die Vorinstanz doch – wie hiervor darge- legt – eine geeignete Form der Gehörs-gewährung für den (...)jährigen.

E. 6.4

Die in der Beschwerde erhobenen formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als (offensichtlich) unbegründet. Damit besteht keine Ver- anlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zum Erlass eines neuen Entscheids an die Vorinstanz zurückzuweisen. Nach- dem vorliegend keine materielle Prüfung vorzunehmen ist (vgl. E. 5 hier- vor), ist die Beschwerde abzuweisen, wobei in materieller Hinsicht zu be- merken ist, dass, wie gesehen, keine Verfolgung geltend gemacht wurde und angesichts des Urteils betreffend die Kindsmutter und Geschwister of- fenkundig keine Vollzugshindernisse vorliegen.

E. 7.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sind ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als von vornherein aussichtslos erwiesen haben.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173. 320.2), ist jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten vom noch min- derjährigen Beschwerdeführer zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3350/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.